



Maßstab 1:250





Betreff: Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 K, Wohnanlage Brunnenviertel in Kirchheim e.V., 85551 Kirchheim b. München: Entfernung einer Linde

Beantragt wird die Fällung einer Linde auf der Gemeinschaftsgrünfläche mit der Flurnummer 1048/53, Ludwigstr. 2 / Münchner Str. aufgrund einer Erkrankung des Baumes.

Besichtigung: Bei dem Baum handelt es sich zum Zeitpunkt der Besichtigung durch das Umweltamt am 18.11.2019 um einen ca. 12 m hohen Baum mit einigen Totästen. Die Standsicherheit ist augenscheinlich gewährleistet. In einer Höhe von ca. 50 cm, der Gartenseite zugewandt, befinden sich vermutlich durch eine Bohrmaschine verursachte Bohrlöcher mit einem Durchmesser von rund 1 cm. Die Bohrungen gehen bis zu 10 cm tief in den Stamm (s. Foto). Auf der Gartenseite wurden überhänge Äste eingekürzt.

Sachlage: Der zur Fällung beantragte Baum befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 19 K mit dazugehöriger Grünordnung. Er ist als „Einzelbaum“ festgesetzt. Der Baum ist zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden. Die vorgefundenen Verletzungen am Stamm stellen aufgrund der Dimension des Baumes aus Sicht des Umweltamtes keine Beeinträchtigung der Standsicherheit dar und haben in der Regel keine Auswirkung auf die Vitalität des Baumes. Ob dem Baum weitere Schädigungen zugefügt wurden, konnte augenscheinlich nicht festgestellt werden. Aufgrund der Jahreszeit ist momentan nicht feststellbar, ob es sich um einen krankheitsbedingten, frühzeitigen Laubfall handelt.

Vorschlag: Aus Sicht des Umweltamtes kann der Fällung der Linde nicht zugestimmt werden.

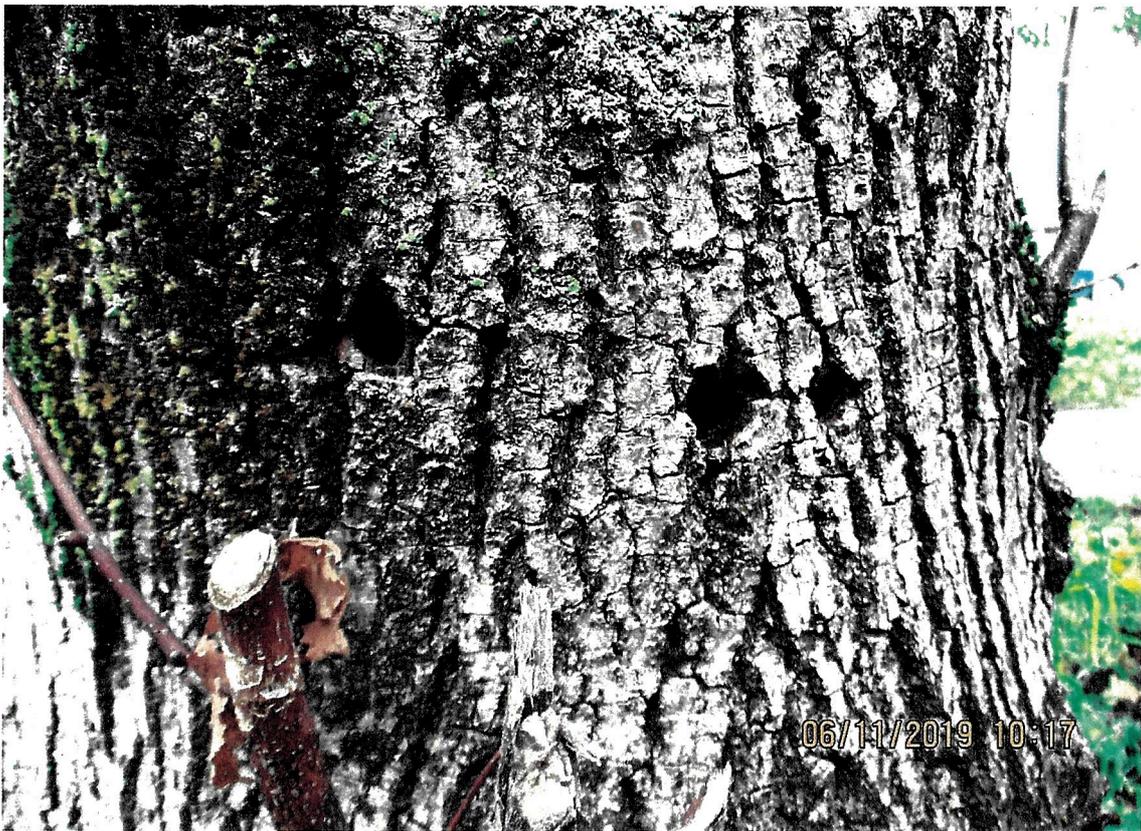
Sollte ein durch den Siedlerverein beauftragter, amtlich bestellter Gutachter feststellen, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben und der Baum nicht mehr erhaltenswert ist, kann dem Antrag unter Vorlage des Gutachtens bei der Gemeinde zugestimmt werden.

Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fällung des Baumes zu erfolgen. Als Ersatzpflanzung sind die Baumarten und Baumgrößen gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzusehen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 18.01.2019



Marion Kratzer



Bohrlöcher im unteren Stammbereich